

Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Gebührenfreie Kitas – was kostet das?

Eine Abschätzung zur Höhe der gezahlten Elternbeiträge



Christiane
Meiner-Teubner

Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund



Impressum

Herausgeber

Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

Autorenschaft

Christiane Meiner-Teubner

Verlag

Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Insbesondere darf kein Teil dieses Werkes ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (unter Verwendung elektronischer Systeme oder als Ausdruck, Fotokopie oder unter Nutzung eines anderen Vervielfältigungsverfahrens) über den persönlichen Gebrauch hinaus verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dortmund, April 2017

Inhalt

Einleitung	1
1 Die Ausgangslage	1
2 Abschätzung der eingenommenen Elternbeiträge	5
3 Ausblick	6
Literatur	8

Einleitung

In der medialen Öffentlichkeit war in den vergangenen Wochen und Monaten immer wieder von politischen Überlegungen zu hören, dass die sog. „Kita-Gebühren“ entsprechend dem Grundsatz einer kostenfreien Bildung abgeschafft werden sollen (vgl. u.a. Rheinische Post 24.03.2017; Spiegel online 26.03.2017; Badische Zeitung 27.03.2017; Spiegel online 13.04.2017). In Anbetracht derartiger Überlegungen drängt sich die Frage auf, mit welchen zusätzlichen öffentlichen Kosten eine derartige Befreiung verbunden wäre.

Für den Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Qualitätsweiterentwicklungsgesetzes für die Kindertagesbetreuung (BMFSFJ/JFMK 2016, S. 63) wurden bereits erste Abschätzungen und Berechnungen vorgenommen. Mit dem Datenbestand von 2014 ergab sich eine Summe von rund 3,5 Mrd. Euro, die Familien in Form von Elternbeiträgen für die Nutzung von Kindertagesbetreuungsangeboten im entsprechenden Haushaltsjahr schätzungsweise gezahlt haben. Die gegenwärtigen politischen Überlegungen und die Verfügbarkeit aktuellerer Daten werden nun zum Anlass genommen, um eine erneute und differenziertere Abschätzung der Höhe der gezahlten Elternbeiträge vorzunehmen.

1 Die Ausgangslage

Eltern tragen zur Finanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung bei, da sie in der Regel für deren Nutzung sog. „Elternbeiträge“ zahlen (vgl. Meiner 2014).¹ Bislang liegen kaum empirisch gesicherte Erkenntnisse über die Höhe dieser Kosten vor. Allein schon die Bezifferung der Summe, die in den vergangenen Jahren durch Elternbeiträge eingenommen wurde, ist mit Schwierigkeiten verbunden. Nachfolgend wird der Versuch unternommen, zumindest näherungsweise die Summe der familiären Aufwendungen für die Elternbeiträge zu bestimmen.

Diese großen Unsicherheiten hängen insbesondere mit drei Faktoren zusammen:

- (1) Die Elternbeiträge werden nicht bundeseinheitlich festgesetzt. Vielmehr sind entsprechend der landesrechtlichen Bestimmungen ganz unterschiedliche Ebenen dafür zuständig: von der Zuständigkeit des Landes bis zur Gestaltungsfreiheit der einzelnen Kita (vgl. Tab. 1).

¹ Neben den Elternbeiträgen tragen Familien häufig auch die Kosten für die (Mittags-)Verpflegung und für Ausflüge, aber teilweise auch beispielsweise für Bastelutensilien oder freiwillige Angebote (z. B. musikalische Früherziehung, Sprachkurse). Diese werden hier aber nicht weiter berücksichtigt.

Tabelle 1: Akteure, die entsprechend der landesrechtlichen Regelungen für die Festsetzung der Elternbeiträge zuständig sind

Land	Land/ Stadtstaat	örtlicher Träger der öffentl. Jugendhilfe/ Jugendamt	Kommune/ Gemeinde	Träger	Kita	(Landes-)Eltern- beirat oder Kita- Beirat	Rechtliche Grundlagen
Baden- Württemberg				x			§ 6 KiTaG
Bayern				x		berät über die Festlegung der Höhe	§ 19 Nr. 4 BayKiBiG; § 14 Abs. 2 S. 2 BayKiBiG
Berlin		x					§ 26 Abs. 1 S. 2 KitaFöG
Brandenburg		muss sein Einvernehmen über Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Kitas geben; Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagespflege		x			§ 17 Abs. 3 KitaG; § 18 Abs. 2 KitaG
Bremen			setzt Elternbeiträge für kommunale Einrichtungen fest	anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind vor der Festsetzung der Elternbeiträge für kommunale Einrichtungen anzuhören; müssen ihre Beitragshöhen an den kommunalen Beiträgen ausrichten		ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge für kommunale Einrichtungen anzuhören	§ 20 Abs. 1, 3 und 5 BremKTG
Hamburg	x						§ 30 Abs. 1 KibeG
Hessen				x			§ 32c Abs. 2 HKJGB
Mecklenburg- Vorpommern		Zustimmung zur Festlegung der Höhe	x	x			§ 21 Abs. 2 KiföG M-V
Nieder- sachsen					x	kann Vorschläge zur Regelung der Elternbeiträge in der Kita machen	§ 10 Abs. 4 S. 3 KiTaG
Nordrhein- Westfalen		x					§ 23 Abs. 1 Kibiz
Rheinland- Pfalz		für eigene Einrichtungen und sonstige Kitas (nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege)		Träger von im Bedarfsplan ausgewiesenen Einrichtungen			§ 13 Abs. 1, 2 und 4 KitaG
Saarland				x			§ 14 Abs. 3 Ausführungs-VO SKBBG
Sachsen		in Abstimmung mit	x	in Abstimmung mit			§ 15 Abs. 1 SächKi
Sachsen- Anhalt		Zustimmung zur Festlegung der Höhe	x	werden angehört		werden angehört	§ 13 Abs. 2 KiföG LSA
Schleswig- Holstein		x	können mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine schriftliche Vereinbarung abschließen			Mitwirkung bei der Festsetzung der Höhe	§ 18 Abs. 3 KiTaG § 25 Abs. 3 KiTaG
Thüringen				x		werden angehört	§ 10 Abs. 3 ThürKitaG

Quelle: Eigene Recherchen der Landesgesetze, Stand April 2017

- (2) Die Elternbeiträge sollen nach bundesgesetzlichen Regelungen sozial gestaffelt werden (vgl. § 90 Abs. 1 SGB VIII). Die sog. ‚Staffelungskriterien‘ werden in differentem Maße genutzt und unterschiedlich ausgelegt (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Landesrechtliche Regelungen zu den Staffelungskriterien der Elternbeiträge

Land	Einkommen	Anzahl Kinder in der Familie	Betreuungsumfang	Sonstiges
Baden-Württemberg	wirtschaftliche Belastung (§ 6 KiTaG)	Zahl der Kinder in der Familie (§ 6 KiTaG)	unter 25 Std./25 bis 35Std./ über 35 Std. (§ 29c FAG und § 6 KiTaG)	
Bayern			Buchungszeit (Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG)	
Berlin	Einkommen des Kostenteilungspflichtigen (§ 2 Abs. 1 TBKG)	Zahl der Kinder in der Familie (§ 3 Abs. 3 TBKG)	Betreuungsumfang (§ 2 Abs. 1 TBKG)	Art der Betreuung (§ 2 Abs. 1 TBKG)
Brandenburg	Elterneinkommen (§ 17 Abs. 2 KitaG)	Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder (§ 17 Abs. 2 KitaG)	vereinbarter Betreuungsumfang (§ 17 Abs. 2 KitaG)	
Bremen	Einkommensgruppen (§ 19 Abs. 1 BremKTG)	Kinderzahl oder nach der Zahl der Familienangehörigen (§ 19 Abs. 1 BremKTG)		
Hamburg	Kindes- und Elterneinkommen (§ 29 Abs. 3 KibeG)	Familiengröße (§ 29 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 KibeG)	unter 30 Std.(keine Kosten)/ 31 bis 40 Std./ mehr als 41 Std. (§ 29 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 5 Nr. 3 KibeG)	
Hessen	Einkommensgruppen (§ 31 HKJGB)	Zahl der Familienangehörigen oder der Familienmitglieder (§ 31 HKJGB)		
Mecklenburg-Vorp.	Einkommen (§ 21 Abs. 2 KiföG M-V)	Anzahl der Kinder in der Familie (§ 21 Abs. 2 KiföG M-V)	Betreuungsumfang (§ 21 Abs. 2 KiföG M-V)	
Niedersachsen	keine Regelungen durch Landesgesetzgeber			
Nordrhein-Westfalen	wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern (§ 23 Abs. 1 KiBiz)	Anzahl Kinder im Betreuungssetting (§ 23 Abs. 5 KiBiz)	Betreuungszeit (§ 23 Abs. 5 KiBiz)	
Rheinland-Pfalz	keine Regelungen durch Landesgesetzgeber			
Saarland	landesrechtlich festgesetzte Einkommensgrenzen (§ 7 Abs. 3 SKBBG)	Zahl der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Familie (§ 7 Abs. 3 S. 2 SKBBG)		
Sachsen		Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kita oder KTP benutzen (§ 15 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SächsKitaG)		Art der Betreuung (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)
Sachsen-Anhalt		Anzahl der Kinder, die Kita oder KTP nutzen (Kinder in der Schule bleiben unberücksichtigt) (§ 13 Abs. 4 KiFöG)	Anzahl der Betreuungsstunden (§ 13 Abs. 1 KiFöG)	
Schleswig-Holstein	Ermäßigung für Familien mit geringem Einkommen (§ 25 Abs. 3 KiTaG)	Anzahl der Kinder in Kitas und Kindertagespflege (§ 25 Abs. 3 KiTaG)		
Thüringen	Einkommen der Eltern (und/oder) (§ 20 Abs. 2 ThürKitaG)	(und/oder) Anzahl der Kinder (und) (§ 20 Abs. 2 ThürKitaG)	(und) Betreuungsumfang (§ 20 Abs. 2 ThürKitaG)	

Quelle: Eigene Recherchen der Landesgesetze, Stand Januar 2017

- (3) In mehr als der Hälfte der Länder werden Zuschüsse zu den Elternbeiträgen oder Beitragsbefreiungen für unterschiedliche Altersjahre und Betreuungsumfänge gewährt (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Beitragsfreiheit für die Betreuung in frühkindlichen Bildungsangeboten nach Ländern, Zeitraum der Beitragsfreiheit und Umfang der täglichen kostenlosen Betreuung

Land	Zeitraum der Beitragsfreiheit	Tägliche kostenlose Betreuung	Rechtliche Grundlage
Baden-Württemberg	-	-	
Bayern	Zuschuss i.H.v. 100€ im letzten Kindergartenjahr	6 bis 7 Stunden	Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V.m. § 21 AVBayKiBiG
Berlin	für alle Kinder ab 2 Jahren (ab August 2017 für Kinder ab 1 Jahr)	ganztägig	§ 3 Abs. 5 TKBG; § 8 TKBG
Brandenburg	-	-	
Bremen	-	-	
Hamburg	alle Kitajahre	5 inkl. Mittagsverpflegung (für Kinder mit Behinderung: 6 Stunden und in KTP 30 Stunden/Woche)	§ 9 KibeG
Hessen	letztes Kindergartenjahr	(mind.) 5 Stunden	§ 32c HKJGB
Mecklenburg-Vorpommern	teilweise Übernahme der Beiträge bis zur <u>Vollendung des 3. Lebensjahres</u> (pro Kind monatlich bis zu 100 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 60 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 40 Euro bei einer Halbtagsförderung) und im <u>letzten Kindergartenjahr</u> (pro Kind monatlich bis zu 80 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 48 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 32 Euro bei einer Halbtagsförderung)		§ 21 Abs. 5, 6 KiföG M-V
Niedersachsen	letztes Kindergartenjahr	8 Stunden	§ 21 KiTaG
Nordrhein-Westfalen	letztes Kindergartenjahr	ganztägig	§ 23 Abs. 3 KiBiz
Rheinland-Pfalz	Kinder ab 2 Jahren	ganztägig	§ 13 KTagStG RP
Saarland	letztes Kindergartenjahr (komplette, teilweise oder keine Kostenbefreiung)	6 Stunden	§ 7 SKBBG
Sachsen	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-
Schleswig-Holstein	für alle Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden monatlich bis zu 100€ der Teilnahmebeiträge oder Gebühren übernommen		§ 25b Abs. 1 KiTaG S-H
Thüringen	-	-	-

Quelle: Eigene Recherchen der Landesgesetze, Stand März 2017

In der Summe bedeutet das, dass es keine bundeseinheitlichen Kriterien und Verfahren, aber auch keine einheitlichen Belastungen der Eltern gibt. Vielmehr müssen landesspezifische Besonderheiten beachtet werden müssen, beispielsweise auch dass in einigen Ländern bereits Beitragsbefreiungen der Eltern für einzelne oder mehrere Kita-Jahre gewährt werden. Darüber hinaus werden weitere Beitragsbefreiungen auf kommunaler Ebene gewährt, wie in der Stadt Düsseldorf, in der für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt keine Beiträge zu zahlen sind (vgl. Düsseldorf 2012). Diese punktuell gewährten Befreiungen können an dieser Stelle jedoch nicht berücksichtigt werden, da kein flächendeckendes Wissen darüber vorliegt.

2 Abschätzung der eingenommenen Elternbeiträge

Eine Quelle zur Abschätzung der Höhe der eingenommenen Elternbeiträge, die durch Familien gezahlt werden, bietet die Einnahmen- und Ausgabenstatistik der Kinder- und Jugendhilfe, in der sich allerdings nur Hinweise über deren Höhe finden lassen. Das hängt damit zusammen, dass in dieser Statistik nur jener Teil der Elternbeiträge nachgewiesen wird, der über die kommunalen Haushalte vereinnahmt werden. Das heißt, es werden in der Regel nur die Gebühren für den Besuch einer Einrichtung in öffentlicher Trägerschaft im öffentlichen Haushalt nachgewiesen. Elternbeiträge, die direkt von den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe vereinnahmt werden, sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt. Das ist deshalb von erheblicher Bedeutung, da – im Unterschied zur Schule – die Kindertageseinrichtungen mehrheitlich in freigemeinnütziger Trägerschaft betrieben werden.

Die aktuellsten Ergebnisse liegen für das Haushaltsjahr 2015 vor. **Die kommunal vereinnahmten Elternbeiträge belaufen sich demnach in 2015 auf 1,36 Mrd. Euro.** Im Haushaltsjahr 2014 lag dieser Wert noch bei 1,29 Mrd. Euro; er ist damit im Vergleich zu den Vorjahren weiter gestiegen.

Will man den Gesamtumfang an entrichteten Einnahmen aus den Elternbeiträgen bei allen Kindertageseinrichtungen, also bei öffentlichen und freien Trägern einigermaßen genau beziffern, so muss man drei Schätzfaktoren annehmen, da nicht alle Informationen aus der amtlichen Statistik vorliegen:

1. Zur Abschätzung des Anteils der Elternbeiträge für den Besuch von **Kitas in freier Trägerschaft** wird angenommen, dass die Höhe der Elternbeiträge etwa denen der Kitas in öffentlicher Trägerschaft entspricht. Diese Annahme beruht jedoch nicht auf gesicherten empirischen Ergebnissen, sodass an dieser Stelle mit einem ersten Schätzfaktor gerechnet werden muss.²
2. Ein zweiter Schätzfaktor betrifft den **Betreuungsumfang** der Kinder in Kitas in öffentlicher und in freier Trägerschaft. Dieser ist insofern bedeutsam, da Elternbeiträge vielfach nach dem wöchentlich vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt werden (vgl. Tab. 2 und Meiner-Teubner 2016, S. 126). Auch dabei wird angenommen, dass der zeitliche Umfang der Inanspruchnahme der Kitas beim öffentlichen und freien Träger in etwa vergleichbar ist. Im Unterschied zum Verhältnis der Höhe der Elternbeiträge zwischen öffentlichen und freien Trägern liegen über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik Ergebnisse über dieses Verhältnis vor, die diese Annahme bestätigen. Dementsprechend wurden für unter 3-Jährige sowohl in Kitas in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft durchschnittlich 38 Stunden pro Woche vereinbart.

Für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt gibt es zwar keine derart gleiche Inanspruchnahme, allerdings sind die Unterschiede nur gering. So wurde für Kinder in Kitas in öffentlicher Trägerschaft zum Stichtag 01.03.2016 durchschnittlich 36,9 Wochenstunden und für Kinder in Kitas in freier Trägerschaft durchschnittlich 37,6 Stunden pro Woche vereinbart. Vor diesem Hintergrund wird ein Durchschnittswert für die Einnahmen pro Ganztagsbetreuungsverhältnis (40 Wochenstunden) für die Inanspruchnahme beim öffentlichen Träger gebildet. Die Ganztagsbetreuungsverhältnisse bei freien Trägern werden dann auf der Ebene der Länder mit diesem Durchschnittswert multipliziert.

3. Schließlich bedarf es eines dritten Schätzfaktors, der die Elternbeiträge für die **Nutzung von Kindertagespflege** betrifft, da in der Einnahmen- und Ausgabenstatistik auch diese Einnahmen

² Darüber hinaus liegt eine hohe Unsicherheit für Hamburg vor, da hier keine Einnahmen über die Einnahmen- und Ausgabenstatistik der Kinder- und Jugendhilfe beziffert werden. Das wird sowohl an der geringen Anzahl an Kitas in öffentlicher Trägerschaft von einem Prozent an allen Einrichtungen in Hamburg liegen als auch mit der Betragsfreiheit für alle Altersgruppen für die Nutzung von täglich fünf Stunden in der Kindertagesbetreuung zusammenhängen. Dementsprechend lassen sich die in Hamburg eingenommenen Beiträge nicht durch die Einnahmen- und Ausgabenstatistik abschätzen und können folglich nicht berücksichtigt werden.

nicht enthalten sind. Hier wird wiederum davon ausgegangen, dass die Elternbeiträge für die Nutzung von Kitas und Kindertagespflege in etwa vergleichbar sind. Allerdings bleibt unberücksichtigt, dass die Kosten für unter 3-Jährige häufig höher sind als bei älteren Kindern (vgl. Meiner 2014), sodass die Summe in der Höhe unterschätzt sein dürfte.

Im Ergebnis kann eine ungefähre Abschätzung der gesamten Elternbeiträge für die Nutzung der Kindertagesbetreuung vorgenommen werden, die allerdings leicht unterschätzt sein dürfte. Für 2014 lag diese noch bei 3,56 Mrd. Euro im Jahr; **in 2015 stiegen die gesamten Elternbeiträge auf schätzungsweise 3,84 Mrd. Euro**, die Eltern für den Besuch von Kitas und Kindertagespflege gezahlt haben dürften.

Darüber hinaus übernehmen zwei Akteure einen Teil der Elternbeiträge. Das sind erstens die Kommunen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII teilweise oder vollständig die Elternbeiträge von Familien mit Existenzsicherungsbezug (SGB II, SGB XII und AsylbLG) übernehmen sollen, wenn die Familien einen entsprechenden Antrag stellen. Bislang liegen keine Erkenntnisse über die Summe der übernommenen Elternbeiträge vor.

Bei dem zweiten Akteur handelt es sich um die Länder, in denen bereits Beitragsbefreiungen für spezifische Altersgruppen und/oder Betreuungsumfänge bestehen (vgl. dazu Tab. 3). Eine Analyse der Haushaltspläne der Länder zeigt, dass in den Ländern Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein eine Summe von rund 550 Mio. Euro für die finanzielle Entlastung der Familien durch die (teilweise) Übernahme von Elternbeiträgen in den Haushalten 2016 bzw. 2017 eingestellt worden sind. Für die Länder Berlin, Hamburg und das Saarland ließen sich die entsprechenden Informationen nicht finden. Da es sich bei Berlin und Hamburg allerdings um zwei Länder mit einer fast vollständigen Elternbeitragsfreiheit handelt, ist anzunehmen, dass noch eine weitere hohe Summe durch diese Länder übernommen wird.

Tabelle 4: Übersicht über die Verteilung der gezahlten und übernommenen Elternbeiträge im Jahr 2015

	Abgeschätzte Summe
Elternbeiträge bei öffentlichen Trägern	1.363.000.000 €
Elternbeiträge bei freien Trägern	2.474.000.000 €
Landeszuschüss durch eine teilweise oder komplette Übernahme von Elternbeiträgen	550.000.000 €
Gesamtsumme	4.387.000.000 €

Quelle: eigene Darstellung

Allein mit den schätzungsweise eingenommenen Elternbeiträgen auf Seiten der öffentlichen und freien Träger sowie der rechnerisch hinzukommenden Summe für jenen Teil der Elternbeiträge, der durch die Länder bereits übernommen wurde und über deren Haushaltspläne ausgewiesen ist, **wurden im Jahr 2015 insgesamt knapp 4,4 Mrd. Euro von den Eltern und den Ländern zur Finanzierung der Elternbeiträge aufgewendet.**

3 Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die Einnahmen der Elternbeiträge zwischenzeitlich weiter gestiegen sind und sich dieser Trend auch künftig fortsetzen wird. Dies hängt mit mehreren Aspekte zusammen, die sowohl die aktuelle Höhe der eingenommenen Elternbeiträge als auch die Entwicklung der Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung betreffen:

- (1) So kann es seit 2015 zu weiteren Erhöhungen der Elternbeiträge gekommen sein, sodass Familien im Jahr 2017 für den gleichen Platz höhere Beiträge zahlen müssen als noch im Jahr 2015.
- (2) Der Bevölkerungsanstieg hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung seit 2015 weiter gestiegen ist. Aufgrund des Geburtenanstiegs und der deutlich erhöhten Zuwanderung von geflüchteten Kindern ist auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung zu rechnen. Damit dürfte auch die Summe der eingenommenen Elternbeiträge bzw. der durch die Kommunen oder das Land ersatzweise aufgewendeten Mittel weiter zunehmen.
- (3) Zwischen 2015 und 2016 ist die Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsangeboten für unter 3-Jährige weiter gestiegen. 2015 lag der elterliche Betreuungswunsch deutschlandweit noch bei 43,2 Prozent (vgl. BMFSFJ 2016, S. 6), 2016 nahm dieser um fast 3 Prozentpunkte zu und lag zuletzt bei 46 Prozent (vgl. BMFSFJ 2017, S. 5). Werden für diese Kinder die entsprechenden Angebote geschaffen, so würden die Anzahl der Kinder in frühkindlichen Bildungsangeboten weiter steigen und in der Folge auch die Summe der dadurch eingenommenen Elternbeiträge.
- (4) Insbesondere mit Blick auf die Elternbeiträge für unter 3-jährige Kinder ist weiterhin zu berücksichtigen, dass diese vielfach höher sind als für ältere Kinder. So zeigen beispielsweise Ergebnisse aus NRW, dass die Beiträge für die jüngeren Kinder etwa 50 Prozent höher liegen als die Elternbeiträge für ältere Kinder (vgl. Meiner 2014). Im Ergebnis dürften auch dadurch die Einnahmen durch Elternbeiträge weiter steigen.

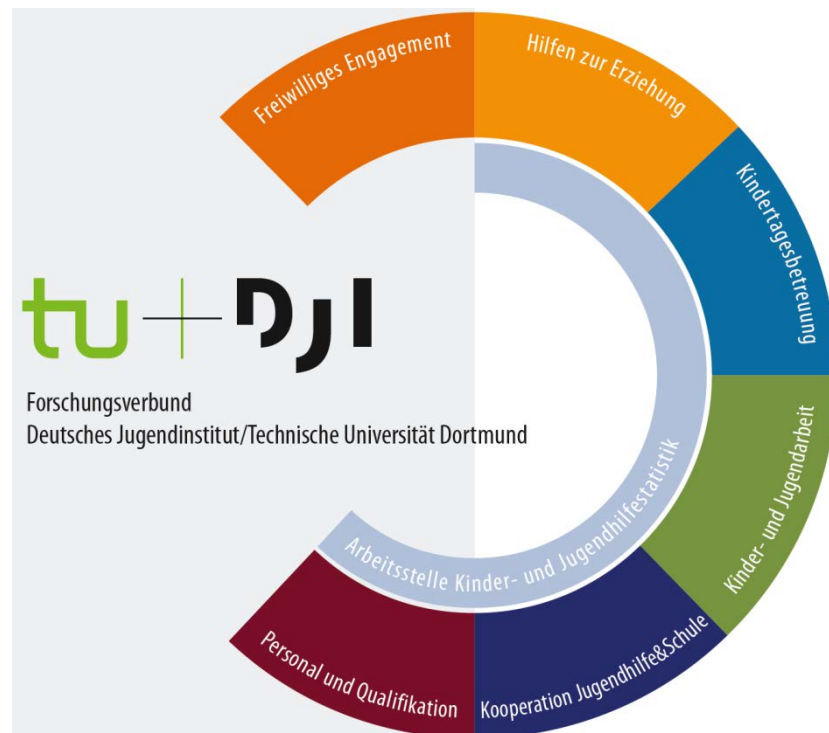
Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass zukünftige Ergebnisse zu den eingenommenen Elternbeiträgen noch höher sein werden als die Ergebnisse für das Jahr 2015.

Hinweis: In den nächsten Monaten wird an den bislang noch nicht berücksichtigten Punkten weitergearbeitet, damit in der zweiten Jahreshälfte mit neueren Erkenntnissen und zusätzlichen Informationen eine weiter verbesserte Abschätzung vorgelegt werden kann.

Literatur

- Badische Zeitung (27.03.2017): SPD: Martin Schulz verspricht kostenlose Kitas. Online verfügbar unter: <http://www.badische-zeitung.de/deutschland-1/spd-martin-schulz-verspricht-kostenlose-kitas--134960207.html>, Letzter Zugriff am 13.04.2017.
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)(2016): Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2016. Ausgabe 1. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/-jump/94136/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2015-ausgabe-01-data.pdf>, Letzter Zugriff am 10.04.2017.
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)(2017): Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2016. Ausgabe 2. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/-jump/113848/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2016-ausgabe-2-data.pdf>, Letzter Zugriff am 10.04.2017.
- Düsseldorf (2012): Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich. Online verfügbar unter: https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt30/stadtrecht/pdf/51_105_1.pdf, Letzter Zugriff am 11.04.2017.
- Meiner, C. (2014): Jeder nach seinen Möglichkeiten. Zur finanziell ungleichen Belastung von Familien durch Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der TU Dortmund.
- Meiner, C. (2015): Die soziale Schieflage der Kita-Gebühren. Eine Fallstudie zur Chancengerechtigkeit am Beispiel der familiären Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung. In: Neue Praxis, 45. Jg., Heft 1/15, S. 19-36.
- Meiner-Teubner, C. (2016): Elternbeiträge und weitere Kosten in der Kindertagesbetreuung als Zugangschancen oder -hürden. In: Kita aktuell Recht, 14. Jg., Heft 4.2106, S. 125-127.
- Rheinische Post (24.03.2017): Manuela Schwesig im Interview. "Wir werden die Frauenquote weiter verschärfen". Online verfügbar unter: <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/manuela-schwesig-wir-werden-die-frauen-quote-weiter-verschaerfen-aid-1.6710533>, Letzter Zugriff am 13.04.2017.
- Spiegel online (26.03.2017): 100-Tage-Programm. Schulz kündigt soziale Wohltaten an. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/martin-schulz-spd-kanzlerkandidat-kuendigt-100-tage-programm-an-a-1140480.html>, Letzter Zugriff am 13.04.2017.
- Spiegel online (13.04.2017): Parteien umwerben Familien mit Milliardenversprechen. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/familienpolitik-im-wahlkampf-das-versprechen-cdu-csu-und-spd-a-1142390.html>, Letzter Zugriff am 18.04.2017.

Der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund



Der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund ist eine Forschungseinrichtung an der Technischen Universität Dortmund. Ziel des Forschungsverbundes ist es, Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Fachveranstaltungen zu den Forschungsfeldern

- Freiwilliges Engagement,
- Hilfen zur Erziehung, Familie und Frühe Hilfen,
- Kindertagesbetreuung,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Kooperation Jugendhilfe und Schule sowie
- Personal und Qualifikation

durchzuführen. Zu den Aufgaben des Forschungsverbundes gehören wissenschaftsbasierte Dienstleistungen und die Beratung von Politik und Fachpraxis auf allen föderalen Ebenen.

Weitere Informationen zum Forschungsverbund, zu einzelnen Projekten und den Mitarbeiter/-innen des Forschungsverbundes sind zu finden auf der Homepage:

<http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de>.



Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Kontakt

Technische Universität Dortmund
Fakultät 12 - Erziehungswissenschaft und Soziologie
Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Christiane Meiner-Teubner
Telefon: +49 231 – 755 8188
christiane.meiner@tu-dortmund.de